

Linzer Diözesanblatt

168. Jahrgang

15. Februar 2022

Nr. 1

1. Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2022

„Es wühlt mich auf ...“

Aufgewühlt, empört, verzweifelt, irritiert, ratlos ... Diese Gemütsbewegungen habe ich – und haben wohl viele von uns – in den letzten Wochen wahrgenommen. Bei Gesprächen, Anrufen, E-Mails oder Schreiben. Die Angst um ein gesellschaftliches Auseinanderdriften kommt hoch, nicht nur, aber oft im Gefolge der Debatten um Corona-Schutzmaßnahmen. Das trifft auch Pfarren und kirchliche Gemeinschaften, das geht durch weite Teile der Gesellschaft, in Familien und Freundschaften hinein.

Was ist jetzt wichtig? Welche Haltungen helfen jetzt weiter? Besserwisserei, ausschließliche Kritik an den anderen, Anklage oder gar Verachtung gehen ins Leere, moralische Appelle allein lassen die Fronten erstarren. – Was kann uns gerade in der Fastenzeit, der Vorbereitungszeit auf Ostern, hinsichtlich dieser Sorge um das Miteinander leiten?

Achtsamkeit und Sorge

Das Wort für Sorge heißt im Lateinischen „cura“ – wir kennen im Deutschen die „Kur“ oder dass eine Krankheit „auskuriert“ wird. Kurieren heißt, dass etwas wieder gesund wird, dass es heilt. Sorge und Achtsamkeit haben etwas Heilendes in sich. Sorge meint zweierlei: Mit der Sorge ist die Umsicht gemeint, mit der ich mich um eine konkrete Person kümmere: um die eigenen Kinder, um die Eltern, um Freunde, um Menschen, die mir im Beruf anvertraut sind. Diese Sorge macht deutlich, dass ich mich in deren Leben und Geschick mit einbezogen fühle, für sie Verantwortung trage. Sorge bedeutet aber natürlich auch Besorgnis und Beunruhigung, die ich für jemand empfinde, weil ich andere als wertvoll betrachte und ihnen Wertschätzung entgegenbringe. Diese Sorge kann den Schlaf rauben.

Inhalt

1. Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2022
 2. Emeritierungs-Regelung für ehrenamtlich tätige Ständige Diakone
 3. Kommunionhelfer*innen - Richtlinien
 4. Änderung der Geschäftsverteilung im Diözesanen Wirtschaftsrat
 5. Verbot der Übernahme von politischen Ämtern für ständige Diakone
 6. Dokumentation der Erlässe in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie
 7. Obdachlosenfonds - Statut
 8. Caritas für Menschen in Not - Statut
 9. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung
 10. Klerusbesoldung ab 1. Jänner 2021
 11. Beauftragungen und Weihen 2021
 12. Personen-Nachrichten
 13. Hinweise und Termine
- Impressum

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 77 26 76



Katholische Kirche
in Oberösterreich

Sorge und Achtsamkeit schaffen ein Gefühl der gegenseitigen Zugehörigkeit, gerade in Erfahrungen des Alleinseins, der Ausgrenzung, der Rivalität und der Konkurrenz. Sich zu sorgen und sich umsorgt zu wissen sind zwei grundlegende Kategorien unseres persönlichen und gesellschaftlichen Lebens. Sorge und Achtsamkeit sind nicht nur in den persönlichen Beziehungen wichtig, sondern auch im gesellschaftlichen Bereich. Es geht um Zuverlässigkeit in den Begegnungen, um Verantwortung füreinander. Wo ist ein Sensus vorhanden, ein Gespür für Menschen, die Unterstützung, Rat und Geborgenheit in einer Gemeinschaft suchen? Umgekehrt ist es wichtig zu wissen, dass es da eine (Glaubens-)Gemeinschaft gibt, wo ich offene Türen für meine Anliegen vorfinde, wo ich mich auf einer persönlichen, spirituellen Ebene verbunden weiß. Wo ich sein darf, wie ich bin.

Versöhnungs- und Vergebungsbereitschaft

Versöhnung und Vergebung werden möglich, wo ich nicht mehr um jeden Preis recht haben muss und wo doch wahr sein darf, was verletzt und kränkt. Der jüdischen Philosophin Hannah Arendt wird das Wort zugeschrieben: „Wenn wir vergeben, wird nichts mehr so sein, wie es war. Wer vergibt, ist danach ein Anderer – und wer um Vergebung bittet, ebenfalls.“

Es besteht die Gefahr, dass ich mich dem versöhnenden Gespräch gar nicht aussetzen will. Lieber vertagt man es und schiebt es vor sich her. Versöhnungsprozesse sind mühsam und schmerzlich, es gibt keine Garantie und auch keinen Anspruch auf Erfolg. Es ist ja auch so, dass man – selbst als jemand, der um Vergebung gebeten wird – die eigenen Schatten und Anteile erst einmal annehmen muss. Fast immer sind Vorwürfe oder auch Machtverhältnisse im Spiel.

Oftmals sind es Dritte, die es ermöglichen, Versöhnung nicht zu einer Überforderung werden zu lassen und einen Raum des Vertrauens zu schaffen. Dritte können andere Familienmitglieder, Freundinnen und Freunde, Therapeutinnen und Therapeuten,

Seelsorgerinnen und Seelsorger sein. Der „Dritte“ kann aber letztlich auch Gott sein, der in mir und auch in meinem Gegner oder Feind wirkt: Jesus brachte mit seiner Botschaft vom angebrochenen Reich Gottes eine bahnbrechende Option ins Denken und Leben der Menschen. Das Reich Gottes ist nahe – hier, jetzt schon, mitten unter uns, überall dort und dann, wo sich Gottesnähe ereignet. „Denn siehe – das Reich Gottes ist mitten unter euch.“ (Lk 17,21) Mit dieser Perspektive im Herzen ist selbst Undenkbares – Aushalten von Dissens, Versöhnung und Vergebung – möglich. Versöhnung und Vergebung sind österliche Prozesse. Bitten wir um Versöhnung, Vergebung und Heilung in den persönlichen, in den gesellschaftlichen und kirchlichen Auseinandersetzungen, Konflikten, Feindschaften, Verletzungen und Kränkungen.

Freundlichkeit

Ein weiterer Schlüsselbegriff ist die „Freundlichkeit“, wie sie Papst Franziskus in „Fratelli Tutti“ skizziert: „Hin und wieder aber erscheint wie ein Wunder ein freundlicher Mensch, der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen. Dieses täglich gelebte Bemühen kann jenes gesunde Zusammenleben schaffen, das Missverständnisse überwindet und Konflikte verhindert. Freundlichkeit zu üben ist kein kleines Detail oder eine oberflächliche spießige Haltung. Da sie Wertschätzung und Respekt voraussetzt, verändert sie – wenn sie zur Kultur wird – in einer Gesellschaft tiefgreifend den Lebensstil, die sozialen Beziehungen und die Art und Weise, wie Ideen diskutiert und miteinander verglichen werden. Freundlichkeit erleichtert die Suche nach Konsens und öffnet Wege, wo die Verbitterung alle Brücken zerstören würde.“ (FT 224)

Eine solche Freundlichkeit spiegelt sich auch in Handlungsmaximen wider, wie sie in

übertragenen Werken der Barmherzigkeit zum Ausdruck kommen:

Ich höre dir zu: Zeit haben, zuhören können, über Dinge sprechen, die einen verbinden, Vertrauen erneuern, Erinnerungen lebendig halten. Nicht von vornherein jedes Gespräch verweigern – auch wenn Verletzungen passiert sind.

Ich besuche dich: Die äußeren Wege sind oft nicht so weit. Aber die Wege zu uns selbst, die Wege zueinander nach einem Streit, sind mehr gefragt denn je. Den ersten Schritt zu tun kann unheimlich schwierig sein. Den anderen in seinem Zuhause aufzusuchen ist besser, als darauf zu warten, dass er zu mir kommt. Besuch schafft Gemeinschaft. Er holt den anderen dort ab, wo er sich sicher und stark fühlt.

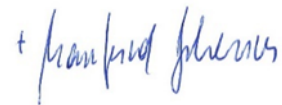
Ich bete für dich: Wer für andere betet, schaut auf sie mit anderen Augen. Er begegnet ihnen anders. Tun wir es füreinander, gerade dort, wo es Spannungen gibt, wo Beziehungen brüchig werden, wo Worte nichts mehr ausrichten. Gottes Barmherzigkeit ist größer als unsere Ratlosigkeit und Trauer.

Ich segne dich: Segnen kann verstanden werden als ein mitschöpferisches Erkennen und Benennen des Guten. Wer blüht nicht auf, wenn er gelobt wird? Nichts tut so gut wie aufrichtige Anerkennung und wirkliche Wertschätzung. Einen Menschen segnen, das heißt, ihn gutheißen, ihn bejahen, für ihn

sorgen. Der göttliche Segen ist schöpfungstheologisch Ursprung und Inbegriff der Fürsorge Gottes für seine Geschöpfe. Unser Dasein wird von Gott bejaht anerkannt und gutgeheißen („bene-dicere“). Der Segen Gottes zielt auf gelingendes Leben. Indem Jesus den Fluch des Kreuzes auf sich nimmt, durchbricht er Unheilszusammenhänge, Teufelskreise und die Spirale der Gewalt, des Nicht-verstanden-Werdens, der Ausgrenzung. In Kreuz und Auferstehung erweist sich die Macht des Segens Gottes stärker: Denn dieser triumphiert über den Fluch und den Tod.

Der Weg auf Ostern hin möge euch alle zuversichtlich machen, dass es gelingt, in Achtsamkeit und Freundlichkeit, in Versöhnungsbereitschaft und in zugewandter Nähe Verbundenheit und Heilung zu fördern. Gottes Nähe ist uns dabei zugesagt.

Linz, am 9. Februar 2022



Bischof von Linz

Dieses Bischofswort möge am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit, am 6. März 2022, bei allen Gottesdiensten ganz oder in Auszügen vorgetragen werden. Ausschnitte können auch im Pfarrbrief veröffentlicht werden. Danke!

2. Emeritierungs-Regelung für ehrenamtlich tätige Ständige Diakone

Auf Vorschlag des Bischöflichen Rates für das Ständige Diakonat in seiner Sitzung am 25. November 2021 und nach erfolgter Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 21. Jänner 2022 erlasse ich nachfolgende

Richtlinie der Diözese Linz für den Eintritt der ehrenamtlich tätigen Ständigen Diakone in den Ruhestand (Emeritierungs-Regelung)

Der Ständige Diakon im ehrenamtlichen Dienst hat jederzeit die Möglichkeit, einen begründeten Antrag an den Diözesanbischof auf Eintritt in den Ruhestand (Emeritierung) zu stellen. Mit Vollendung des 74. Lebensjahr ist jeder Ständige Diakon verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, wobei dieser keiner eigenen Begründung bedarf.

Nach Einlangen des Antrags lädt der Referent für Diakone zuerst den Diakon und seine Ehefrau zu einem Gespräch ein. In der Folge soll es zu einem gemeinsamen

Gespräch mit dem zuständigen Priester und gegebenenfalls dem/der Pfarrassistent/in sowie weiteren maßgeblich Beteiligten (PGR-Obmann/-frau, Seelsorgeteam-Mitglieder, Pastoralassistent/in) kommen. Hier wird die aktuelle pastorale und personelle Situation vor Ort erhoben, über die Frage eines geeigneten Zeitpunktes der Emeritierung gesprochen und entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Über die Annahme eines Emeritierungsansuchens entscheidet der Bischof.

Die Befugnis das Weiheamt auszuüben bleibt aufrecht. Allfällige Aushilfstätigkeiten sind mit den zuständigen Pfarrseelsorger /innen zu vereinbaren.

Diese Richtlinie gilt ab 1. Februar 2022 und ersetzt die in LDBI. 162/3, 2016, Abs. 27 veröffentlichte Fassung.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 26. Jänner 2022
Zl. 2022/94

3. Kommunionhelfer*innen - Richtlinien

Auf Vorschlag der Liturgiekommission der Diözese Linz und nach erfolgter Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 21. Jänner 2022 erlasse ich nachfolgende

Richtlinien für den Dienst von Kommunionhelfer*innen in der Diözese Linz

1. Kirchenamtliche Grundlagen

Der Dienst des*der Kommunionhelfer*in ist im Zuge der nachkonziliaren Liturgiereform als liturgischer Dienst eingeführt worden. Die Allgemeine Einführung in das Messbuch 1975, Nr. 68 bzw. die Grundordnung des Römischen Messbuches 2002, Nr. 98 und 100 sowie der CIC 1983 can. 910 § 2 sehen deshalb die Aufgabe von Außerordentlichen Kommunionhelfer*innen vor, wenn die Größe der feiernden Gemeinde und die zeitliche Gestaltung der Feier diesen Dienst erfordert (vgl. dazu auch die Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester Ecclesiae de mysterio, 15. August 1997, Art. 8).

Gemäß dieser Grundlage wurde dieser liturgische Dienst auch in der Diözese Linz eingeführt. Er fand in den meisten Gemeinden rasch Akzeptanz und ist sichtbarer Ausdruck einer Liturgie, die sich dem Zusammenspiel unterschiedlicher Ämter und Dienste verpflichtet weiß. Deshalb wird dieser Dienst auch in Zukunft unentbehrlich sein.

Die entsprechenden diözesanen Richtlinien für diesen Dienst und ihre Weiterschreibung wurden jeweils im Diözesanblatt veröffentlicht. Aufgrund der Erfahrungen und der Veränderungen im gottesdienstlichen Leben werden die Richtlinien auf der Grundlage der genannten kirchenamtlichen Texte im Folgenden aktualisiert und präzisiert. Die Richtlinien treten mit 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzen die in LDBI. 130/5, 1984, Art. 67 abgedruckten Bestimmungen.

2. Wesen des Dienstes

„Während des Mahls nahm er das Brot und sprach den Lobpreis; dann brach er das Brot, reichte es ihnen und sagte: Nehmt, das ist mein Leib" (Mk 14,22).

Was Jesus beim Mahl mit seinen Jüngern getan und was er ihnen zu tun aufgetragen hat, das erfüllt die Kirche bis zum heutigen Tag in der Feier der Eucharistie. Die vier Handlungsschritte – Nehmen des Brotes, Danksagung über und für das Brot, Brechen des Brotes und Reichen des Brotes – finden sich auch in den biblischen Erzählungen von der Speisung der Vier- bzw. Fünftausend. Es sind Erzählungen, die das eucharistische Mahl in gewisser Weise vorwegnehmen. Während Jesus im Jüngerkreis selber das Brot an die Seinen reicht, zählt er hier auf die Mithilfe seiner Jünger: Er gibt ihnen die Brote und Fische, damit sie sie an die Menge verteilen (vgl. Mt 14,19).

In der Eucharistiefeier ist es eine zentrale Aufgabe des Bischofs, Priesters oder Diakons, das Handeln Jesu im Reichen der eucharistischen Gaben an die Menschen abzubilden und so das den Gläubigen Geschenkte und Anvertraute weiterzureichen. In diesem Tun bildet sich ein zentraler Teil ihres Amtes ab.

Darüber hinaus nimmt die Kirche aber auch getaufte und gefirmte Frauen und Männer für diese Aufgabe in Dienst. Empfangen und weiterreichen – die Grunddynamik christlichen Lebens – verdichtet sich dabei in einem konkreten und von der Kirche geregelten Dienst. Das Spezifikum dieses Dienstes ist ebenso, nach dem persönlichen Empfang der eucharistischen Gaben diese auch anderen Mitfeiernden zu reichen. Dieser Dienst, der im gemeinsamen Priestertum aller Getauften gründet (vgl. AEM

68) ist ein sichtbarer Ausdruck des konzi-
liaren Kirchen- und Liturgieverständnisses
(vgl. LG 33).

Dieses Reichen der eucharistischen Gaben
erschöpft sich nicht in einem notwendigen
technischen Vorgang, sondern macht die
geistliche Tiefe eucharistischen Handelns
sichtbar. Christus verschenkt sich in der
Feier der Eucharistie an die Versammelten
und stiftet so Gemeinschaft (communio) mit
ihm und untereinander. In Erinnerung an ein
bekanntes Wort des Heiligen Augustinus –
der seiner Gemeinde im Blick auf die
eucharistische Kommunion zuruft: „Seht/
Empfangt, was ihr seid und werdet was ihr
seht/empfangt: Leib Christi/des Herrn“ – ist
der Kommunionhelfer*innendienst so ge-
sehen nicht nur an der zentralen „Scharnier-
stelle“ der Eucharistiefeier angesiedelt,
sondern ist im tiefsten Sinne als Dienst am
„Leib Christi“ im doppelten Sinne zu deuten:
als Dienst an der Eucharistie und als Dienst
an der Kirche bzw. der konkret versam-
melten Gemeinde. Zu diesem Dienst an der
Gemeinde als „Leib Christi“ gehört auch das
Reichen der Kommunion an jene Menschen,
die wegen Krankheit nicht an der
eucharistischen Versammlung teilnehmen
können.

Als die Kommunion Reichenden wissen sich
daher Kommunionhelfer*innen immer schon
selbst als Beschenkte, die von der Be-
ziehung in und mit Christus geprägt und
getragen sind. So sind für die Übernahme
des Kommunionhelfer*innendienstes ent-
sprechende Grundhaltungen und Anforder-
ungen vorauszusetzen, die im Folgenden
skizziert werden.

3. Voraussetzung für den Dienst und Auswahl der Personen

3.1 Erste und zentrale Voraussetzung für die
Übernahme dieses Dienstes ist Wert-
schätzung gegenüber der Eucharistiefeier
bzw. entsprechende Ehrfurcht vor den
eucharistischen Gaben, die sich in der
regelmäßigen Teilnahme an der Eucharistie-
feier und im regelmäßigen Empfang der
Kommunion widerspiegelt, sowie eine
entsprechende Dienstbereitschaft gegen-
über der versammelten Gemeinde und den
Menschen allgemein.

3.2 Zudem ist es Ausdruck dieses Dienstes,
mit anderen den Glauben zu teilen bzw.
beim Reichen der eucharistischen Gaben –
im dabei vorgesehenen Dialog – den
Glauben zu bezeugen und zu verkünden.

3.3 Weil Menschen beim Empfang der
Kommunion die innigste Verbindung mit
Christus erfahren, haben Kommunion-
helfer*innen auch die damit einhergehenden
Gefühle sowie die Art und Weise zu
respektieren, wie diese die Kommunion –
gemäß den Weisungen der Kirche – zu
empfangen wünschen.

3.4 So wie grundsätzlich jeder liturgische
Dienst steht auch der Kommunion-
helfer*innendienst in der Öffentlichkeit des
kirchlichen Lebens. Hinter der liturgischen
Form dieses Zeugnisses sollte deshalb das
Bemühen um eine entsprechende christliche
Lebensführung im Alltag stehen, die vor der
Gemeinde verantwortet werden kann und
von der Gemeinde anerkannt und geachtet
wird.

3.5 Zudem sind ein Mindestmaß an
menschlicher Reife, eine grundsätzliche
Treue zur Kirche und eine Beteiligung am
gemeindlichen Leben Voraussetzung.

3.6 Auch muss als Voraussetzung für die Übernahme dieses Dienstes die vollständige kirchliche Initiation (Taufe, Firmung, Eucharistie) gegeben sein.

3.7 Das Mindestalter für eine Beauftragung beträgt 16 Jahre, auch wenn in der Regel ein höheres Alter sinnvoll erscheint.

3.8 Es ist zu begrüßen, wenn in einer Gemeinde mehrere Personen zum Kommunionhelfer*innendienst beauftragt sind. Ihre Zahl sollte hinreichend sein, dass nicht bei jedem Anlass dieselben Personen Dienst zu versehen haben, damit den kranken und alten Gemeindemitgliedern die Heilige Kommunion regelmäßig auch zuhause gereicht werden kann und damit auch die eucharistische Andacht gepflegt werden kann.

3.9 Die Auswahl der Personen, die für eine Beauftragung vorgeschlagen werden, liegt grundsätzlich bei der*dem zuständigen Seelsorger*in (Pfarrseelsorge, Krankenhausseelsorge,...); sofern in Pfarrgemeinden ein Seelsorgeteam beauftragt ist, bei diesem.

3.10 Bei einer gewünschten Beauftragung hat die Pfarleitung zudem das Einverständnis des Pfarrgemeinderates einzuholen. Werden ernst zu nehmende Bedenken geäußert, wird vom Ansuchen für eine Beauftragung abgeraten.

3.11 Die Entscheidung für das Erteilen einer Beauftragung liegt beim Bischof.

3.12 Nach der Auswahl der Personen hat die*der Seelsorger*in oder die verantwortliche Person in der Pfarleitung einen Antrag um Beauftragung für den Kommunionhelfer*innendienst an den Bischof zu stellen. Im Antrag sind Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Stand und eventuelle andere Tätigkeiten im kirchlichen bzw. liturgischen Bereich anzuführen. Zu adressieren sind die Ansuchen – bei einer erstmaligen Beauftragung – an das Liturgiereferat (Pastoralamt, Kapuzinerstraße 84).

4. Ausbildung und Beauftragung

4.1 Voraussetzung für die Bischöfliche Beauftragung zum Kommunionhelfer*innendienst ist die Teilnahme an einem Einführungskurs für diesen Dienst. Solche Kurse werden regelmäßig vom Liturgiereferat angeboten (etwaige Unkosten dafür sind von der Pfarre zu tragen). Dabei wird im Umfang eines Tages eine Einführung in Gehalt und Gestalt der Eucharistiefeier sowie Grundlegendes und Praktisches für den konkreten Dienst vermittelt.

4.2 Nach Absolvierung des Kurses erfolgt die Beauftragung durch den Bischof für fünf Jahre und für eine bestimmte Pfarre, eine bestimmte Ordensgemeinschaft, bestimmte Krankenhäuser und Pflegeheime (Krankenhaus- bzw. Altenheimseelsorge), ein bestimmtes Institut oder eine bestimmte Aufgabe (örtliche und funktionale Umschreibung des Dienstes). In bestimmten Fällen kann auch um eine längere Beauftragung angesucht werden (etwa für die Dauer einer bestimmten Aufgabe).

4.3 Die Mitteilung über die entsprechende Beauftragung bzw. die Bischöfliche Beauftragungsurkunde wird an jene übermittelt, die den Antrag zur Beauftragung gestellt haben. Auch die beauftragte Person wird über die bischöfliche Entscheidung informiert.

4.4 Die Überreichung der Beauftragungsurkunde soll möglichst im Rahmen einer sonntäglichen Eucharistiefeier durch den zuständigen Pfarrer bzw. Priester oder Pastoralvorstand stattfinden. Eine liturgische Vorlage stellt das Liturgiereferat zur Verfügung. Durch eine entsprechende offizielle Einführung erfährt die Gemeinde, dass konkrete Personen aus der Gemeinde für diesen Dienst erwählt wurden und tritt betend vor Gott für sie ein. Es legt sich nahe, dass die Beauftragten in derselben Feier dann zum ersten Mal den Kommunionhelfer*innendienst ausüben.

4.5 Die Würde und das Geschenk der Eucharistie verlangen eine angemessene Kleidung und Haltung bei der Ausübung des Dienstes. Ordensleute tragen ihr Ordensgewand. Besonders hervorgehoben sei auch die Möglichkeit, dass Kommunionhelfer*innen eine Albe tragen, wodurch ihr Dienst besonders deutlich als Ausdruck der Taufberufung akzentuiert wird.

4.6 Vor dem ersten liturgischen Einsatz sollen die neu Beauftragten gut in die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich des Reichens der eucharistischen Gaben bzw. anderer Gepflogenheiten, die den Dienst berühren, eingeführt werden.

5. Umfang der Beauftragung und Gestalt des Dienstes

5.1 Das Reichen der eucharistischen Gaben als Dienst an der Gemeinde zu verstehen, setzt auch die Orientierung an der konkreten Gemeinde voraus. Die Ausübung des Kommunionhelfer*innendienstes ist vor diesem Hintergrund niemals das Recht einer Person, sondern orientiert sich an den konkreten liturgischen Erfordernissen (z.B. Anzahl der Mitfeiernden). Der Kommunionhelfer*innendienst ist zudem immer in Absprache mit der Person zu versehen, die den liturgischen Leitungsdienst innehat.

5.2 Zusammen mit den Bischöfen, Priestern und Diakonen reichen beauftragte Kommunionhelfer*innen innerhalb der Eucharistiefeier die eucharistischen Gaben in der vorgegebenen liturgischen Form.

5.3 Der Vorsteher der Eucharistiefeier kann im Einzelfall, wenn ein*e beauftragte*r Kommunionhelfer*in nicht anwesend ist und dieser Dienst aufgrund der Anzahl an Mitfeiernden trotzdem erforderlich scheint, ad hoc auch nicht vom Bischof beauftragte Personen mit dem Reichen der eucharistischen Gaben betrauen (vgl. Grundform im Messbuch, Anhang VI).

5.4 Wird im Ausnahmefall eine Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung gefeiert, können beauftragte Kommunionhelfer*innen in Absprache mit dem Leitungsdienst die Heilige Kommunion in der vorgesehenen Form reichen.

5.5 Eine besondere Aufgabe der Kommunionhelfer*innen besteht darin, alten und kranken Menschen, die nicht (mehr) am Gottesdienst teilnehmen können, die Heilige Kommunion zu überbringen. Im Idealfall geschieht dies aufgrund der Zeichengestalt möglichst direkt im Anschluss an die sonntägliche Eucharistiefeier, ist aber auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. In dieser Praxis bildet sich in besonderer Weise Jesu Sorge um die Kranken und Notleidenden ab, welche die Kirche als zentralen Auftrag sieht (vgl. Mt 10,8).

5.6 Kommunionhelfer*innen können die Heilige Kommunion auch als Wegzehrung (viaticum) den Sterbenden bringen und gemäß der vorgesehenen Form reichen.

5.7 Kommunionhelfer*innen können zudem zu Betstunden oder Gebetszeiten die heilige Eucharistie zur Anbetung öffentlich aussetzen, bei eucharistischen Prozessionen mitwirken, ohne jedoch den sakramentalen Segen zu erteilen (vgl. CIC can. 943).

6. Einsatz und Begleitung der Kommunionhelfer*innen

6.1 So wie für andere liturgische Dienste soll es auch für den Kommunionhelfer*innendienst entsprechende Einteilungen (Listen) über einen entsprechend langen Zeitraum im Vorfeld geben. Dabei ist zu bedenken, wie viele Diensttuende jeweils gebraucht werden (Sonntag, Hochfeste, etc.). So wie eine Gemeinde zu Recht Verlässlichkeit von den Diensttuenden erwarten und einfordern kann, so haben auch die für diesen Dienst Beauftragten ein Recht auf transparente Regelungen.

Darüber hinaus kann eine Gemeinde von Kommunionhelfer*innen erwarten, dass sie diesen Dienst bei Notwendigkeit auch jederzeit ohne vorherige Einteilung versehen.

6.2 Kommunionhelfer*innen üben einen anspruchsvollen liturgischen Dienst aus. Damit dieser Dienst nicht zur Routine wird, soll einer kontinuierlichen liturgischen und spirituellen (Weiter-)Bildung besondere Beachtung geschenkt werden. Die Verantwortung dafür liegt primär bei der Pfarrleitung bzw. bei pfarrübergreifenden Gremien. Regelmäßige Treffen der Kommunionhelfer*innen (etwa auch zusammen mit anderen liturgischen Diensten) werden sehr empfohlen.

6.3 Nach jeweils fünf Jahren kann beim Bischof eine Verlängerung der Beauftragung für weitere fünf Jahre beantragt werden (Ansuchen direkt an den Bischof bzw. das Bischöfliche Ordinariat). Auf jeden Fall sollte einem solchen Ansuchen ein Gespräch der Pfarrleitung (Pfarrer oder Pastoralvorstand) bzw. dem/der für die Pfarrgemeinde in besonderer Weise zuständigen Seelsorger*in mit der betreffenden Person stattfinden. Auch der Pfarrgemeinderat sollte eine neuerliche Stellungnahme abgeben.

6.4 Beendet eine Person diesen Dienst, sind in angemessener Form Dank und Wertschätzung auszudrücken.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 26. Jänner 2022
Zl. 2022/95

4. Änderung der Geschäftsverteilung im Diözesanen Wirtschaftsrat

Nach erfolgter Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium vom 17.12.2021 erlasse ich nachfolgendes

DEKRET
über eine Änderung der
Geschäftsverteilung im Diözesanen
Wirtschaftsrat.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strukturen der Caritas Körperschaften am 1. Jänner 2022 wird ein Kuratorium der Caritas der Diözese Linz geschaffen (§§19ff. des Statuts Caritas der Diözese Linz, LDBI. 167/7, 2021, Art. 52).

Dieses Gremium ist gemäß c. 1280 CIC der Vermögensverwaltungsrat der Caritas der Diözese Linz sowie der zur „Gesamtcaritas“ zugeordneten rechtlich eigenständigen Körperschaften. Es übernimmt damit wesentliche Funktionen des Caritas-

Ausschuss des Diözesanen Wirtschaftsrates (Art. III Z.3 des Statuts des Diözesanen Wirtschaftsrates, LDBI. 159/7, 2913, Art. 61). Dieser wird daher seine Arbeit einstellen.

Die Genehmigung von Geschäften der Caritas der Diözese Linz sowie der zur „Gesamtcaritas“ zugeordneten rechtlich eigenständigen Körperschaften, welche einer kirchenbehördlichen Genehmigung bedürfen, wird künftig – nach gefassten Beschlüssen im Kuratorium der Caritas der Diözese Linz – durch den Ständigen Ausschuss des Diözesanen Wirtschaftsrates (Art. III. Z.2 leg. cit.) erfolgen.

Die Änderungen gelten ab 1. Jänner 2022.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 21. Dezember 2021
Zl. 2021/1963

5. Verbot der Übernahme von politischen Ämtern für Ständige Diakone

Nach erfolgter Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium vom 17.12.2021 erlasse ich nachfolgendes

DEKRET

über die Anwendbarkeit des c. 285 § 3 CIC (Verbot der Übernahme von politischen Ämtern) für Ständige Diakone.

In c. 285 § 3 CIC ist ein Verbot für die Übernahme von politischen Ämtern durch Kleriker normiert. Die Bestimmung lautet: „Öffentliche Ämter anzunehmen, die eine Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt mit sich bringen, ist den Klerikern verboten“. Für ständige Diakone sieht c. 288 CIC davon eine Ausnahme vor, sofern nicht das Partikularrecht anderes bestimmt. Die ÖBK hat das Verbot für ständige hauptamtliche Diakone für anwendbar erklärt (ABIÖBK 1, 1984, S.7).

In der Diözese Linz ist die Übernahme eines Mandats zusätzlich durch die Diözesane Vorgabe zum politischen Engagement von leitenden kirchlichen AmtsträgerInnen (LDBI. 151/3, 2005, Art. 33) beschränkt.

Darüber hinaus wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass in der Diözese Linz die Ausnahme gem. c. 288 CIC in Bezug auf die Anwendbarkeit des c. 285 § 3 CIC auch für ehrenamtliche ständige Diakone ausdrücklich ausgeschlossen wird. Somit gilt das Verbot der Übernahme politischer Ämter für alle Kleriker.

Die Bestimmung gilt ab 1. Jänner 2022.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 21. Dezember 2021
Zl. 2021/1964

6. Dokumentation der Erlässe in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie

Seit der Dokumentation im letzten Diözesanblatt wurde die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste einmal novelliert (Geltungsdauer ab 12. Dezember 2021). Außerdem ist auf den Erlass des Diözesanbischofs über Detailbestimmungen

zur Feier öffentlicher Gottesdienste in der Diözese Linz vom 10. Dezember 2021 (Zl. 2021/1923) hinzuweisen. Die Erlässe wurden in der jeweils gültigen Fassung auf elektronischem Weg bekannt gemacht und sind somit in Rechtskraft erwachsen.

7. Bischöflicher Fonds zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose (Obdachlosenfonds)

Nach erfolgter Zustimmung im Diözesanen Wirtschaftsrat vom 13.12.2021 sowie im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium vom 17.12.2021 erlasse ich auf Vorschlag der Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose sowie der Diözesanen Immobilien-Stiftung nachfolgendes

DEKRET

über die Änderung der Rechtsform der „Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“ und deren Umbenennung in

„Bischöflicher Fonds zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“

Die Rechtsform der „Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“, welche durch meinen Amtsvorgänger Bischof Dr.h.c. Maximilian Aichern OSB am 27. Oktober 1992 als selbständige fromme Stiftung gem. c. 1303 § 1 Nr.1 CIC gegründet wurde, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 in eine unselbständige fromme Stiftung gem. c. 1303 § 1 Nr. 2 CIC umgewandelt.

Zu diesem Zweck gehen Vermögen und Schulden, alle Rechte und Pflichten sowie Ziel und Zweck der „Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“ zu diesem Zeitpunkt auf die „Diözesane Immobilien-Stiftung“ über, welcher sie als rechtlich unselbständiger „Bischöflicher Fonds zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“ angeschlossen wird.

Die „Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“ verliert somit zu diesem

Zeitpunkt ihre selbständige Rechtspersönlichkeit. Die gem. Art. XII des Statuts der Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose vom 20.04.2014 (Zl. 1829/2014) als Rechtsnachfolgerin vorgesehene Caritas der Diözese Linz hat ihren diesbezüglichen Verzicht zugunsten der Übertragung und Eingliederung des Vermögens als „Bischöfliche Fonds zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“ bei der „Diözesanen Immobilien-Stiftung“ erklärt.

Gleichzeitig gebe ich dem „Bischöflichen Fonds zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“ nachfolgendes Statut:

Statut des Bischöflichen Fonds zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose (Obdachlosenfonds)

I.

Der „Bischöfliche Fonds zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“, im Folgenden kurz „Obdachlosenfonds“ genannt, ist eine gemeinnützige unselbständige kirchliche Stiftung der Diözese Linz gem c. 1303 §1 Nr. 2 CIC und hat ihren Sitz in Linz.

II.

Der Obdachlosenfonds ist rechtlich der Diözesanen Immobilien-Stiftung angeschlossen. Zur Wahrung des Vermögenszwecks ist das Vermögen des Obdachlosenfonds (Immobilien- und Finanzvermögen) stets gesondert auszuweisen und unterliegt bei seiner Verwaltung den nachfolgenden Bestimmungen dieses Statuts, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkungspflichten und – rechte des Kollegiums des Obdachlosenfonds.

Bei Liegenschaftsvermögen ist die Zweckbestimmung nach Möglichkeit auch im Grundbuch sichtbar zu machen. Das eingebrachte Liegenschaftsvermögen wird dem Stammvermögen der Diözesanen Immobilien-Stiftung zugeordnet und muss als solches ausgewiesen werden.

III.

Aufgaben und Zweck des Obdachlosenfonds sind

- a) Förderung von Projekten für Obdachlose,
- b) unmittelbare Förderung und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose,
- c) Zusammenarbeit mit Institutionen, Ämtern und Behörden, die sich mit den Problemen und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose beschäftigen.

IV.

Die Mittel zur Erfüllung der im Punkt II. genannten Aufgaben werden aufgebracht durch:

- a) das Fondsvermögen,
- b) erbrechtliche Legate und Zuwendungen auf den Todesfall natürlicher Personen,
- c) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen,
- d) Kapitaleinlagen und Förderungsbeiträge,
- e) Betriebskostenbeiträge für die Bereitstellung von Wohnraum für Obdachlose.

V.

Zur Erreichung des statutenmäßigen Zwecks ist die Diözesane Immobilien-Stiftung berechtigt, für den Obdachlosenfonds Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern.

VI.

Bei der Diözesanen Immobilien-Stiftung ist ein Kollegium für die Verwaltung des Obdachlosenfonds eingerichtet, in welchem der jeweilige Diözesanbischof oder eine von ihm ernannte Person den Vorsitz führt. Darüber hinaus gehören dem Kollegium an: der/die GeschäftsführerIn der Diözesanen Immobilien-Stiftung, je ein/e Vertreter/in der Caritas und der Diözesanfinanzkammer sowie bis zu vier weitere vom Pastoralrat bzw. dessen Vorstand vorgeschlagene und vom Diözesanbischof ernannte Mitglieder. Diese Mitglieder sollen sich insbesondere durch fachliche Expertise im Kontext der Wohnungslosenhilfe auszeichnen. Sofern in der Diözese Linz ein/e Obdachlosen-seelsorger*in bestellt ist, soll auch er/sie Mitglied im Kollegium des Obdachlosenfonds sein.

Das Kollegium wird von der Person, die den Vorsitz führt, mindestens zweimal jährlich einberufen.

Zur Beschlussfassung des Kollegiums ist die Anwesenheit des/der Vorsitzenden und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Kollegiums erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Eine Vertretung von Mitgliedern im Kollegium ist nicht möglich.

VII.

Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Funktion fünf Jahre lang aus. Wiederbestellungen sind möglich. Der Diözesanbischof kann alle Mitglieder des Kollegiums aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen und andere Personen ernennen.

VIII.

Das Kollegium hat darauf zu achten, dass der Obdachlosenfonds die im Art. III beschriebenen Ziele erreicht. Dazu kommen ihm gegenüber der Diözesanen Immobilien-Stiftung, welche die laufenden Geschäfte des Obdachlosenfonds führt, folgende Rechte zu:

- a) Entscheidung über die zweckgemäße Verwendung des vorhandenen Fondsvermögens und der zu erwartenden jährlichen Erträge daraus, jeweils nach Abdeckung der laufenden Ausgaben und Dotierung der Erhaltungsrücklagen für die vom Obdachlosenfonds eingebrachten oder mit Mitteln des Obdachlosenfonds errichteten Gebäude;
- b) Vorschlagsrecht der (institutionellen) Mieter der für Wohnungslose bestimmten Wohnungen;
- c) Erteilung der Zustimmung zum Rücklagenschlüssel für die Instandhaltung der vom Obdachlosenfonds eingebrachten oder mit Mitteln des Obdachlosenfonds errichteten Gebäude;
- d) Erteilung der Zustimmung zu Baumaßnahmen an den vom Obdachlosenfonds eingebrachten oder mit Mitteln des Obdachlosenfonds errichteten Gebäude;
- e) Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung der vom Obdachlosenfonds eingebrachten Liegenschaften oder mit Mitteln des Obdachlosenfonds errichteten Gebäude;
- f) Erteilung der Zustimmung zur Bestellung von Pfandrechten an den vom Obdach-

losenfonds eingebrachten Liegenschaften oder mit Mitteln des Obdachlosenfonds errichteten Gebäuden;

- g) Informationsrecht gegenüber den Organen der Diözesanen Immobilien-Stiftung über alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vermögen des Obdachlosenfonds sowie Einsichtsrecht in alle diesbezüglichen Unterlagen.

IX.

Die Diözesane Immobilien-Stiftung hat jährlich einen Rechnungsabschluss für den Obdachlosenfonds zu erstellen, welcher dem/der Revisor/in der Diözese Linz zur administrativen Prüfung vorzulegen und im Anschluss dem Kollegium sowie dem Diözesanen Wirtschaftsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

X.

Im Falle der Auflösung des Obdachlosenfonds, die nur durch den jeweiligen Diözesanbischof mit Zustimmung des Fonds-Kollegiums geschehen kann, fließt das vorhandene Vermögen des Obdachlosenfonds (das ist das für Zwecke des Obdachlosenfonds gewidmete Vermögen der Diözesanen Immobilien-Stiftung) der Caritas der Diözese Linz zu, wobei die Verwendung unter Aufrechterhaltung des Stiftungszweckes zu erfolgen hat.

Dieses Statut trat mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 21. Dezember 2021
Zl. 2021/1959

8. Caritas für Menschen in Not (CMN) - Statut

Nach erfolgter zustimmender Beratung im Ständigen Ausschuss des diözesanen Wirtschaftsrates am 10. Februar 2021, dem Konsultorenkollegium der Diözese Linz am 20. Februar 2021 sowie im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 25. Februar 2021 erlasse ich das nachfolgende Statut:

Caritas für Menschen in Not (CMN)

Statut

I. Wesen

§ 1 Die Caritas für Menschen in Not ist gemäß can. 116 Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) eine kirchliche öffentliche juristische Person (universitas rerum), die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

§ 2 Die Caritas für Menschen in Not ist Teil der iSd § 6 des Statuts der Caritas der Diözese Linz definierten „Gesamtcaritas“ und untersteht im diesem Sinne den Organen der Caritas der Diözese Linz.

§ 3 Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84, Oberösterreich.

II. Zweck

§ 4 Die Arbeit der Caritas für Menschen in Not ist auf die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen gerichtet, insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit zur nachhaltigen Armutsbekämpfung und die humanitäre Hilfe weltweit, sowie die Hilfe für Menschen in Not, Menschen mit Behinderungen, betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und für Kinder und Jugendliche. Des Weiteren umfasst die Arbeit der Caritas für Menschen in Not die Förderung der (Erwachsenen-)Bildung sowie Ausbildung in fachspezifischen Berufen und des Gemeinwesens.

§ 5 Die Caritas für Menschen in Not, deren Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit. Zumindest 75 % der Gesamtressourcen müssen zur Verfolgung der gemäß § 4a Abs 2 Z 3 Einkommenssteuergesetz 1988 begünstigten Zwecke eingesetzt werden.

III. Mittel

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Zweckes

§ 6 Die Caritas für Menschen in Not erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch folgende ideelle Mittel:

- a) Die Caritas für Menschen in Not setzt flexible und professionelle Angebote und Dienstleistungen sowie gesellschaftspolitische Aktivitäten (wie Einrichtungen für Wohnen, Betreuung, Pflege, Therapie, Beschäftigung und Ausbildung) mit und für Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, Familien, alte, betreuungs- und pflegebedürftige Menschen, für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen in Not.
- b) Die Hilfs- und Dienstleistungen erfolgen insbesondere durch mobile Dienste, Beratungsstellen oder durch stationäre Einrichtungen.
- c) Weiters stellt die Caritas für Menschen in Not fachlich qualifizierte Sach-, Hilfs- und Dienstleistungsangebote für Menschen in Not bereit und bietet Hilfe in Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (wie Beratungsstellen, Flüchtlingshilfe, Familienarbeit, Angebote für Randgruppen, sowie Aktivitäten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur nachhaltigen Armutsbekämpfung und der humanitären Hilfe weltweit). Ihre Aufgabe

umfasst weiters zielgerichtete Projekte und Weiterbildungsangebote zur Förderung der Integration, um das Zusammenleben von Menschen in Oberösterreich zu verbessern sowie ein Klima des gegenseitigen Respekts zu schaffen.

d) Zudem erbringt die Caritas für Menschen in Not Aus- und Weiterbildungsleistungen insbesondere zur Ausbildung in fachspezifischen Berufen.

§ 7 Sie bietet die Hilfs- und Dienstleistungen unabhängig von Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und persönlichem Verschulden an.

§ 8 Dabei arbeitet sie eng mit der pfarrlichen, gesamtösterreichischen und internationalen Caritas zusammen.

§ 9 Hilfs- und Dienstleistungen erfolgen partnerschaftlich mit dem Ziel, die Eigeninitiative der Menschen zu fördern bzw zu erhalten, sowie zur Förderung der Integration und des selbstbestimmten Lebens. Ihre Aufgabe ist auch Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Bedürfnisse und die soziale Situation der Zielgruppen.

§ 10 Die Caritas für Menschen in Not kann ihren Zweck auch dadurch verfolgen, dass sie Mittel im Sinne des § 40a Bundesabgabenordnung (BAO) an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 2 Z 3 lit a) bis c) Einkommenssteuergesetz 1988 (EStG), des § 4b oder des § 4c Einkommenssteuergesetz (EStG) zur unmittelbaren Förderung desselben Zweckes weitergibt. Weiters kann sie im Sinne des § 40a Bundesabgabenordnung (BAO) ihre Zwecke dadurch erfüllen, dass sie teilweise (aber nicht überwiegend) entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, Leistungen an andere gem §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigte Körperschaften erbringt und dies höchstens 25 % der

Gesamttätigkeit umfasst. Dabei hat zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von der Caritas für Menschen in Not verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung).

§ 11 Sie kann aus rechtlichen, organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Gründen andere natürliche und/oder juristische Personen beauftragen, Teile ihrer statutengemäßen Tätigkeit zu erfüllen. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen muss dabei allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken der Caritas für Menschen in Not anzusehen ist.

2. Finanzielle Mittel

§ 12 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch

- a) Erlöse aus Tätigkeiten iSd § 6 dieses Statuts,
 - b) Erlöse aus der Verwaltung von Vermögen der Körperschaft,
 - c) Leistungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand,
 - d) Beiträge der Caritas der Diözese Linz sowie der Diözese Linz,
 - e) Spenden, Zuschüsse oder sonstige freigiebige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie
 - f) sonstige Einnahmen
- aufgebracht.

§ 13 Die Caritas für Menschen in Not kann eine Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung iSd §§ 94 ff Einkommenssteuergesetz (EStG) errichten und dieser Spendenmittel zur Veranlagung zuführen, wobei sicherzustellen ist, dass es dabei zu keiner unangemessen hohen Vermögensansammlung kommt.

§ 14 Die Caritas für Menschen in Not ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Zweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des Kirchlichen Rechts – zu veräußern ohne dabei gewerblich tätig zu werden.

§ 15 Der Caritas für Menschen in Not ist die Gründung von und/oder die Beteiligung an weiteren Rechtsträgern erlaubt, sofern diese zum Zwecke der Erreichung der Ziele im Sinne dieses Statuts dienlich sind und deren Wirken wie eigenes Wirken der Caritas für Menschen in Not anzusehen ist.

3. Sparsame Verwaltung

§ 16 Die Mittel sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und nur für die Zwecke gemäß § 4 einzusetzen. Unangemessen hohes Vermögen darf nicht angesammelt werden.

§ 17 Die Entlohnung sämtlicher Organe wird nach Maßgabe der sparsamen Verwaltung vorgenommen.

§ 18 Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gem § 4a Abs 8 Einkommenssteuergesetz (EStG) normierte Ausmaß (aktuell 10 %) nicht übersteigen.

IV. Organe

A. Das Kuratorium

§ 19 Das Kuratorium der Caritas der Diözese Linz ist zugleich das Kuratorium der Caritas für Menschen in Not und wird zur Beratung, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes bestellt. Das Kuratorium ist der Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 1280 CIC. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der

Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1. Aufgaben des Kuratoriums

§ 20 Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Sicherstellung der Aufgaben Caritas für Menschen in Not;
- b) inhaltliche, wirtschaftliche und/oder strategische Beratung in Angelegenheiten der Caritas für Menschen in Not;
- c) Beratung im Falle einer maßgeblichen Erweiterung oder Reduktion der Arbeitsschwerpunkte der Caritas für Menschen in Not;
- d) Genehmigung des Jahresplans (Budget) der Caritas für Menschen in Not, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresplans der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat;
- e) Genehmigung des durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlusses der Caritas für Menschen in Not, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses der „Gesamtcaritas“ durch den Diözesanen Wirtschaftsrat. Für die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage (Eigenkapitalquote) sind dabei die Werte der „Gesamtcaritas“ maßgeblich;
- f) Entlastung des Vorstandes der Caritas für Menschen in Not;
- g) Beschlussfassung über Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Caritas für Menschen in Not;
- h) Beschlussfassung bei Veräußerung von Stammvermögen im Sinn der can. 1291ff CIC;
- i) Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen;
- j) Zustimmung zu Geschäften zwischen einem Mitglied des Vorstandes und der Caritas für Menschen in Not (Insichgeschäften).

§ 21 Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben in Bezug auf die Caritas für Menschen in Not unter Berücksichtigung der Interessen der „Gesamtcaritas“, sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz.

2. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens

§ 22 Die Bestimmungen betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung, sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens richten sich nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung, wobei sich der genehmigte Jahresplan auf die Caritas für Menschen in Not bezieht.

§ 23 Zur rechtsgültigen Veräußerung von Vermögensstücken des Stammvermögens bedarf es gemäß can. 1291 ff CIC – sofern die von der Bischofskonferenz rechtlich festgesetzten Summen überschritten werden – nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Genehmigung des Diözesanbischofs als zuständige Autorität, welcher seinerseits der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf. Bei Überschreiten der Obergrenze gem can. 1292 CIC bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 24 Für die Rechtsgültigkeit betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium gemäß can. 1281 CIC einer schriftlichen Genehmigung durch den Ortsordinarius.

B. Vorstand

§ 25 Der Vorstand der Caritas der Diözese Linz ist zugleich Vorstand der Caritas für Menschen in Not. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands richtet sich

nach den Bestimmungen des Statuts der Caritas der Diözese Linz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Die Vorstandsmitglieder sind der Caritas für Menschen in Not, sowie der Caritas der Diözese Linz und der „Gesamtcaritas“ gegenüber verpflichtet, alle Bestimmungen und Beschränkungen einzuhalten, die im Gesetz, in den Statuten (der Caritas der Diözese Linz und/oder der Caritas für Menschen in Not), in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss für den Umfang ihrer Befugnisse festgesetzt sind. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Jedes Vorstandmitglied ist für die Geschäftsführung der „Gesamtcaritas“ verantwortlich.

1. CaritasdirektorIn

§ 27 Der/die CaritasdirektorIn ist verantwortlich für die Führung und Entwicklung der „Gesamtcaritas“. Sie/er hat für eine theologisch reflektierte und spirituell verankerte, umfassende, sorgfältige, zweckmäßige und zeitgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sorgen. Der/die CaritasdirektorIn übt den Vorsitz im Vorstand aus.

2. Aufgaben des Vorstands

§ 28 Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte und leitet die Vermögensverwaltung der Caritas für Menschen in Not - unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien, welche in der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ entwickelt wurden.

§ 29 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen wurden.

§ 30 In den Wirkungsbereich des Vorstands als Gremium fallen - unter Berücksichtigung der Beschlüsse, Vorgaben und Leitlinien der Caritas der Diözese Linz für die „Gesamtcaritas“ - insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte der Caritas für Menschen in Not;
- b) die strategische und operative Ausrichtung der Caritas für Menschen in Not;
- c) die Verwaltung des Vermögens der Caritas für Menschen in Not;
- d) die Sicherstellung eines den Anforderungen der Caritas für Menschen in Not entsprechenden Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems;
- e) der Vorschlag zur Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen.

3. Beschluss im Vorstand

§ 31 Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss, sofern das Gesetz, das Statut oder die Geschäftsordnung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Die Beschlussfassung erfolgt unter Berücksichtigung jener Beschlüsse der Caritas der Diözese Linz die für „Gesamtcaritas“ erlassen wurden.

§ 32 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des CaritasdirektorIn den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Dem/der CaritasdirektorIn kommt darüber hinaus ein aufschiebendes Vetorecht insofern zu, als er/sie Beschlüsse, denen er/sie nicht zugestimmt hat, dem Kuratorium zur Überprüfung vorlegen kann. Schließt sich das Kuratorium den Bedenken des Caritasdirektors / der Caritasdirektorin an, wird dieser Beschluss nicht rechtskräftig.

§ 33 Weiters kann der/die CaritasdirektorIn bei Gefahr in Verzug auch ohne Vorstandsbeschluss und ersatzweise für die Mitglieder des Vorstandes handeln, wenn ansonsten ein großer Schaden für die „Gesamtcaritas“ entstehen würde.

4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen

§ 34 Die Caritas für Menschen in Not wird nach außen rechtsgültig durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der CaritasdirektorIn oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 35 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung oder Veräußerungen betreffend Vermögensstücken, welche dem Stammvermögen zugewiesen wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit - unbeschadet der entsprechenden kirchenbehördlichen Genehmigung - der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn.

§ 36 Im eigenen Namen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Caritas für Menschen in Not (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Weiters bedarf es der zwingenden Gegenzeichnung durch den/die CaritasdirektorIn, wenn Rechtsgeschäfte zwischen der Caritas für Menschen in Not und anderen Körpern der „Gesamtcaritas“ oder mit Rechtsträgern im Beteiligungsverhältnis abgeschlossen werden.

5. Geschäftsordnung

§ 37 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsordnung der Caritas der Diözese Linz. In der Geschäftsordnung sind die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes und auch die Verteilung der Geschäfte festgelegt.

C. Geistliche Assistenz

§ 38 Der Diözesanbischof kann eine geistliche Assistenz für die Dauer der Funktionsperiode des/der jeweiligen CaritasdirektorIn zur Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgaben für KundInnen/ KlientInnen und DienstnehmerInnen auch in der Caritas für Menschen in Not bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen der

geistlichen Assistenz werden in der Geschäftsordnung geregelt.

V. Berichtspflicht und Rechnungslegung

§ 39 Der/die CaritasdirektorIn berichtet regelmäßig dem Diözesanbischof sowie einem allenfalls für die Caritas eingesetzten Bischofsvikar und dem/der ÖkonomIn der Diözese Linz über die Tätigkeit der „Gesamtcaritas“. Weiters ist gemäß Art. 10 § 5 Motu proprio Intima Ecclesiae Natura (IEN) dem Bischof jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 40 Die Caritas für Menschen in Not unterliegt den universal- und partikular-kirchlichen Normen des kirchlichen Vermögensrechts samt den darin normierten Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

§ 41 Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den geltenden Grundsätzen Diözesaner Rechnungslegung (GDR) der Diözese Linz in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Änderung des Statuts oder Auflösung der Caritas Menschen in Not

§ 42 Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des begünstigten Zweckes §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) der Caritas für Menschen in Not entscheidet der Diözesanbischof nach Beratung mit dem/der CaritasdirektorIn über die Verwendung des vorhandenen Vermögens unter Beachtung der Widmung. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Mittel nach Abdeckung der Passiva im Rahmen der Caritasstatuten und der Zweckwidmung ausschließlich für die Zwecke im Sinne des

§ 4a Abs 2 Z 3 lit a) bis c) Einkommenssteuergesetz (EStG) verwendet werden.

§ 43 Die Änderung des Statuts, die Auflösung oder Aufhebung der Caritas für Menschen in Not erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität; unter Einhaltung sämtlicher hierarchischer Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

VII. Inkraftsetzung des Statuts und Übergangsbestimmung

§ 44 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Mit diesem Datum wird das bisherige Statut der Caritas für Menschen in Not vom 1. Jänner 2009 außer Kraft gesetzt.

§ 45 Übergangsbestimmung: Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der rechtlichen Vorbereitungshandlungen zur Errichtung der „Gesamtcaritas“ ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verträge schon vor Inkrafttreten des Statuts zu unterfertigen, sofern dafür die Zustimmung des Diözesanbischofs zum Rechtsgeschäft gem §§ 39, 41 des Statuts der Caritas der Diözese vorliegt. Die Zustimmung des Diözesanbischofs ersetzt bei diesen vorbereitenden Rechtshandlungen auch die Zustimmung des Kuratoriums. Mit Inkrafttreten des Statuts erlangen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder Rechtswirksamkeit, mit der kirchenbehördlichen Genehmigung werden die Verträge gültig.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 28. Dezember 2021
Zl. 2021/1922

Anmerkung: Dieses Statut erlangte vor dem Inkrafttreten des Statuts vom 15. 9. 2021 (Zl. 2021/1412; LDBI. 167/7, 2021, Art. 55) Rechtsgültigkeit und macht dieses daher obsolet.

9. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 57,50 mindestens jedoch € 129,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 32,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG), und Einkünfte aus der Verwertung von Patent und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

c) Die Bestimmungen des Einkommen-steuer-gesetzes über Steuersätze und Steuerabsetz-beträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Verein-barungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forst-wirtschaftlichem Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis € 36.400,00 6 v. T. vom Mehrbetrag bis € 72.700,00 5 v. T. vom Mehrbetrag 2,5 v. T. des Einheitswertes, wenigstens aber € 32,00

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs.2 (für Ehegatten / eingetragene Partner) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten / eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzung des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener (Alleinerzieher-) Absetzbetrages € 42,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gem. § 13 Abs.3 beträgt:
für 1 Kind € 21,00

für 2 Kinder	€ 43,00
für 3 Kinder	€ 78,00
für 4 Kinder	€ 113,00
für jedes weitere Kind	€ 35,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderabsetzbetrag vom Beitrag des anderen Elternteils abgezogen.

d) Bei Vorliegen der Ermäßigung nach § 13 Abs.2 und § 13 Abs.3 steht Pflichtigen weiters ein Familienabsetzbetrag von € 22,00 zu.

4. Verbrauch

Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) be-trägt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, minde-stens jedoch € 32,00.

Die Beitragsgrundlage nach § 10 Buchstabe c) der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: EUR 17.000,00 für den Pflichtigen, EUR 7.300,00 für die Ehefrau und je EUR 2.100,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gem. § 24 Abs.2 betragen:
für die erste Mahnung € 0,00
für jede weitere Mahnung € 6,00
für das Verfahren nach der Mahnung € 8,00
zuzüglich Gerichtskosten.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
Linz, am 3. Dezember 2021

+ *Dr. Manfred Scheuer*
Bischof von Linz

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundeskanzleramt (BKA - II/4 [Kultusamt]) mit Schreiben vom 23. Dezember 2021, GZ 2021-0.903.009, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

10. Klerusbesoldung ab 1. Jänner 2022

Im Konsistorium vom 23. November 2021 wurde beschlossen, den Grundgehalt inkl. Biennien, Verwendungs- und Funktionszulagen der Priester und Priester-Pensionisten um 2,85 % anzuheben und eine Rundung auf volle Euro-Beiträge durchzuführen.

Grundgehalt und Biennium in €:

	Grundgehalt	Biennium ¹
Amtsleiter	2.727,00	31,00
Diözesan-Referent	2.485,00	27,00
Seelsorger f. überpfarrl.		
Aufgaben	2.286,00	25,00
Pfarrer	2.097,00	25,00
Pfarradministrator		
(-provisor)	2.001,00	24,00
Kooperator	1.896,00	23,00

Verwendungszulagen² in €:

Provisorenzulage (14x p.a.)	402,00
Moderatorenzulage (14x p.a.)	169,00
Exposituszulage (14x p.a.)	169,00

Funktionszulagen in €:

Dechantenzulage (12x p.a.)	169,00
Regionaldechantenzulage (12x p.a.)	169,00

Haushalts- und Wohnungszulagen in €:

Kleine Haushaltszulage (14x p.a.) ³	437,00
Große Haushaltszulage (14x p.a.) ⁴	

15. Haushaltszulage⁵ (1x p.a.) das einfache bzw. eineinhalbfache der großen Haushaltszulage

Wohnungszulage für Weltpriester mit Dienstwohnung: (12x p.a.)

- Wohnungsgröße 30 m ² - 60 m ²	200,00
- Wohnungsgröße 60 m ² - 90 m ² (Höchstbetrag)	300,00
- Wohnungsgröße über 90 m ² und Anstellung einer/s Pfarrhaushälterin/s welche in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist	350,00

Wohnungszulage für emeritierte

Weltpriester und Priester ohne

Dienstwohnung⁶ (12x p.a.) bis 420,00

Wohnungszulage für Eigentumswohnungen bzw. Eigenheime⁷ bis 150,00

Sonderzulagen in €:

Erstübernahme einer Pfarre⁸ 4.360,00

Zuschuss zur gesetzlichen Abfertigung einer/s Pfarrhaushälterin/s⁹ 40% der Abfertigung

Gehaltsreduktion

Anrechnung der Schulremuneration¹⁰

Anrechnung einer staatlichen Pension¹¹ 50%

Regelung Pfründeneinkommen¹²

Emeritierung und Pension¹³

Grundgehalt:

Die Bezüge werden jeweils im Nachhinein ausbezahlt.

Sonderzahlungen:

Neben dem laufenden Monatsbezug gebühren in jedem Kalenderjahr zwei Sonderzahlungen, und zwar im Auszahlungsmonat Mai und Oktober jedoch bis spätestens 30. Juni (1/2 Urlaubszuschuss und 1/2 Weihnachtsremuneration) und 30. November (1/2 Urlaubszuschuss und 1/2 Weihnachtsremuneration). Etwaige Sachbezüge bleiben dabei unberücksichtigt.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Jahres, so gebühren die Sonderzahlungen nur anteilig.

Bei unterschiedlichen Bezügen aufgrund einer Änderung der Einstufung oder des Anstellungsausmaßes berechnen sich die jeweiligen Sonderzahlungen aus dem Durchschnittsbezug der letzten drei Monate vor dem Auszahlungstermin.

Zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ist auch die Sonderzahlung fällig.

¹ Es werden ab dem dritten der Priesterweihe folgenden 1. Jänner bis 15 Biennien gewährt, darüber hinaus noch 5 Triennien. Dienstzeiten in anderen Ländern werden zu 50% angerechnet.

² lt. Sitzung Finanzkommission Priesterrat am 15. September 2015 werden Verwendungszulagen auf 40% des Grundgehalts gedeckelt.

³ Für Ordenspriester abzüglich 10% - vgl. Regelung für Anstellung einer Haushälterin

⁴ vgl. Regelung für Anstellung einer Haushälterin

⁵ Dient zur Abdeckung des Urlaubszuschusses des/r Pfarrhaushälters/in welche aufgrund der Dienstjahre 2-fachen bzw. 2,5-fachen Urlaubszuschuss bekommen.

⁶ Berechnung der Wohnungszulage vgl. LDBI. 151, 2005, Art. 11.4 jedoch mit einer Höchstzulage von 420,00 Euro.

⁷ lt. Sitzung Finanzkommission Priesterrat am 14. September 2021, TOP 4 ad 2.

⁸ Dieser Zuschuss wird nur einmal gewährt. vgl. Informationsmappe für Priester 2013, V.3

⁹ vgl. LDBI. 122, 1976, Art. 105.5

¹⁰ Die staatliche Schulremuneration wird auf den Grundbezug der Diözese dem Priester einheitlich mit 60 % eingerechnet. Vertragslehrern, deren Entschädigung unter einer halben Lehrverpflichtung liegt, wird die Schulstundenvergütung mit 50 % eingerechnet. (Informationsmappe für Priester 2013, VII.2)

¹¹ lt. LDBI. 154, 2008, Art 33, § 7 (1f)

¹² vgl. LDBI 120, 1974, Art. 103

¹³ vgl. Emeritierungsordnung (LDBI. 159, 2013, Art. 22 idF LDBI. 154, 2008, Art. 33)

11. Beauftragungen und Weihen 2021

Lektorat

am 2. März 2021 in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an den Alumnus **Klemens Langeder**

Akolythat

am 9. Juli 2021 in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an die Alumnus:

Alex Bukenya MATOVU
Nichodemus OKOYE
Valentine OKPALANOCHIKWA

Lektorat / Akolythat (pandemiebedingt in einer Beauftragungsfeier durchgeführt) am 3. Juli 2021 im Linzer Mariendom durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an die Kandidaten für das Ständige Diakonat:

Mag. Markus Altendorfer
Christian Aigelsreiter
DI Armin Bumberger
Julian Gillesberger,
Univ.-Prof. DI Dr. Andreas Neubauer
Norbert Maier
Joachim Podechtl

12. Personen-Nachrichten

Dekanat Bad Ischl

KonsR August Stögner wird mit 31. Dezember 2021 als Kurat im Dekanat Bad Ischl entpflichtet und tritt in den dauernden Ruhestand.

Bad Ischl

P. Simon Thadeus Mafanikio CM wird mit 12. Jänner 2022 zum Kooperator bestellt.

Admissio unter die Kandidaten für das Ständige Diakonat

am 27. November 2021 in der Kirche des Bischöflichen Priesterseminars durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an die Kandidaten für das Ständige Diakonat:

Mag. Markus Altendorfer
Christian Aigelsreiter
DI Armin Bumberger
Julian Gillesberger,
Univ.-Prof. DI Dr. Andreas Neubauer
Norbert Maier
Joachim Podechtl

Diakonenweihe

am 5. September 2021 im Linzer Mariendom durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer an: **Dipl. PAss., Dipl. JL Gerhard Jessl** (Ständiger Diakon)

Priesterweihen

am 11. Juli 2021 durch Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer in der Stiftskirche Schlierbach an: **Mag. P. Stephan EBERHARDT OCist**

am 11. Juli 2021 durch Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB in der Stiftskirche Lambach an: **Dipl.-Soz.päd. Mag. P. Severin Großerohe OSB**

Dekanat Eferding

Miriam Mair, M.A. beendet mit 31. Dezember 2021 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Jugendarbeit im Dekanat Eferding.

Dekanat Frankenmarkt

Mag.^a Alexandra Freinthal, Seelsorgerin für Menschen mit Behinderungen im Schloss Cumberland wird mit 1. Dezember 2022 auch Altenheimseelsorgerin im Seniorenwohnheim Mondsee und beendet

mit 31. Dezember 2021 ihren Dienst als Altenheimseelsorgerin im Alten- und Pflegeheim St. Klara.

Dekanat Gallneukirchen

KonsR Johann Altendorfer wird als Kurat im Dekanat Gallneukirchen entpflichtet und tritt somit in den dauernden Ruhestand.

Mag. Robert Janschek, Pastoralassistent in der Pfarre Gallneukirchen, übernimmt mit 01. Jänner 2022 auch Aufgaben als Pastoralassistent in der Jugendarbeit im Dekanat Gallneukirchen.

Dekanat Gaspoltschhofen

Mag.^a Brigitte Muckenhuber, Beauftragte für Jugendpastoral im Dekanat Gaspoltschhofen geht mit 28. Februar 2022 in Pension.

Bachmanning

P. Elija Oberndorfer Bacc.theol. OSB, Pfarradministrator von Stadl-Paura und Kooperator von Lambach wird zusätzlich zum Pfarrprovisor bestellt, in Nachfolge von Dr. André-Jacques KIADI.

Dekanat Kremsmünster

Kremsmünster

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Margit Schmidinger, Leiterin des Projekts „Talita kum“ im Dekanat Schwanenstadt, übernimmt mit 1. November 2021 auch die Begleitung des Seelsorgeteams.

Pfarrkirchen bei Bad Hall

Markus Irrnberger, BEd wird mit 01. November 2021 Beauftragter für Jugendpastoral in der Pfarre.

Dekanat Mattighofen

Lochen

Kap.Kan. GR Mag. Marek Michalowski, Pfarrer in Friedburg, Pfarradministrator von Schneegattern und Lengau wird mit 1. März 2022 zusätzlich zum Pfarrprovisor bestellt,

in Nachfolge von Provisor **Mag. Raphael Golinaek**, der eine Bildungsfreistellung in Anspruch nimmt.

Perwang

Kap.Kan. KonsR Mag. Leon Sireisky, Pfarrer von Mattighofen und Pfarradministrator von Pischelsdorf wird mit 1. März 2022 zusätzlich zum Pfarrprovisor bestellt, in Nachfolge von **Mag. Raphael Golianek**.

Dekanat Peuerbach

Melanie Wimmer, BEd wird mit 01. Oktober 2021 Pastorale Mitarbeiterin in der Jugendarbeit im Dekanat Peuerbach.

Dekanat Ried im Innkreis

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Helene Geßwagner kehrt mit 24. Oktober 2021 aus der Karenz zurück und ist wieder Projektleiterin im Projekt „Glaubenserfahrungen und Glaubenswissen teilen“.

Dr.ⁱⁿ Irene Schulmeister wird mit 1. März 2022 Krankenhausseelsorgerin im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Ried im Innkreis.

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Maria Schreckeneder geht mit 31. Jänner 2022 als Krankenhausseelsorgerin im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Ried im Innkreis in Pension.

Dekanat Steyrtal

Aschach an der Steyr

Mag. Berthold Seidl geht mit 31. Dezember 2021 als Pfarrassistent in Pension.

Dekanat Steyr

Manuel Rösler wird mit 1. Jänner 2022 Pastoraler Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Jugendzentrum Gewölbe, in Nachfolge von **Magda Hinterplattner**, die in Bildungskarenz geht.

Dekanat Unterweißenbach

Mag.^a Birgit Brunner, Pfarrassistentin in der Pfarre Unterweißenbach, wird mit 1. Jänner 2022 auch Dekanatsassistentin.

Dekanat Wels

Dekanatsassistentin **Eva Maria Bergmayr, BA MA** wird mit 1. Jänner 2022 als Leiterin der Kernzone Wels beauftragt. Sie bleibt Dekanatsassistentin im Dekanat Welt.

Daniela Klein, Pastoralassistentin in Ausbildung in der Pfarre Pichl/Wels, beendet mit 31. Dezember 2021 ihren Dienst als Beauftragte für Jugendpastoral im Dekanat.

Wels-Hl. Familie

Mag. Christoph Burgstaller wird mit 1. Februar 2022 Pastoralassistent in der Pfarre Wels-Hl. Familie und Pastoralassistent in der Jugendarbeit im Jugendzentrum Kernzone Wels.

Wels-St. Stephan, Wels-Herz Jesu

Mag. Rene Prinz-Toifl wird mit 1. Jänner 2022 Pastoralassistent in den beiden Pfarren und beendet seinen Dienst als Leitung der Kernzone Wels.

Wels-Hl. Familie

Mag. Christoph Burgstaller wird mit 1. Februar 2022 als Pastoralassistent beauftragt in der Pfarre Wels-Hl. Familie und Pastoralassistent in der Jugendarbeit im Jugendzentrum Kernzone Wels.

Verstorben

KonsR Mag. Tadeusz Bator

Tadeusz Bator, emeritierter Pfarrer von Mining, ist am 5. Dezember 2021 im 90. Lebensjahr in Warschau/Polen verstorben.

Tadeusz Bator wurde am 6. Jänner 1932 in Cholerzyn in Polen geboren. Nach der Matura trat er 1952 in das Priesterseminar in Krakau ein und wurde am 18. Mai 1957 in der Erzdiözese Krakau zum Priester

geweiht. Anschließend studierte er Kirchenrecht in Lublin.

Von 1960 bis 1974 war er als Kaplan in verschiedenen Pfarren im Erzbistum Lodz tätig. Von 1974 bis 1976 studierte er in Belgien die portugiesische Sprache. 1976 kam er in die Diözese Linz und war Kooperator von Waldhausen und Mining. 1981 wurde er in die Diözese Linz inkardiniert, zunächst zum Pfarradministrator und 1987 zum Pfarrer von Mining bestellt.

Zusätzlich war Tadeusz Bator von 1986 bis 1991 Pfarrprovisor von Kirchdorf am Inn und von 1997 bis 2012 Pfarrprovisor von Mühlheim am Inn. 2012 emeritierte er als Pfarrer von Mining, blieb aber bis 2017 weiterhin Kurat im Dekanat Braunau.

2017 übersiedelte er wieder in seine Geburtsheimat Polen.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 17. Dezember 2021 in der Pfarre Nieporecz gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Pfarrfriedhof Nieporecz.

KonsR Alois Eislmeir

Alois Eislmeir, emeritierter Seelsorger und Kirchenrektor im Behindertendorf Altenhof am Hausruck, ist am 15. Dezember 2021 im 83. Lebensjahr im Bezirksalten- und Pflegeheim Gaspoltshofen verstorben.

Alois Eislmeir wurde am 30. Oktober 1939 in Altenhof am Hausruck geboren. Nach der Matura 1960 am Bischöflichen Gymnasium Petrinum in Linz trat er in das Priesterseminar Linz ein und wurde am 29. Juni 1965 im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Zunächst hatte er von 1965 bis 1975 Kooperatorenstellen in Taufkirchen an der Pram, Altmünster sowie Steyr-St. Michael. Anschließend wurde er zum Expositus von Steyr-Heilige Familie (Tabor) bestellt, wo er 1978 zum Pfarradministrator ernannt wurde. Bis 1983 war er in dieser neugegründeten Pfarre tätig und wirkte am Aufbau wesentlich mit.

Nach einem schweren Schlaganfall mit bleibender partieller Lähmung übersiedelte Alois Eislmeir 1983 nach Altenhof und war als seelsorglicher Mitarbeiter im Behindertendorf Altenhof am Hausruck (Assista) tätig. 1986 bis 2010 war er dort auch Kirchenrektor. Die letzten Jahre seit 2012 verbrachte er im Bezirksalten- und Pflegeheim Gaspoltshofen.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am Donnerstag, 23. Dezember 2021 in der Pfarrkirche Altenhof gefeiert. Nach dem Requiem erfolgte die Beisetzung am Pfarrfriedhof im Familiengrab.

KonsR Andreas Josef Fischer OPraem

Andreas Fischer, emeritierter Pfarrer von Peilstein, ist am 20. Dezember 2021 im 88. Lebensjahr in Schlägl verstorben.

Josef Fischer wurde am 16. Februar 1934 in Rohrbach geboren. Nach der Matura 1955 im Stiftsgymnasium Wilhering trat er in das Stift Schlägl ein und erhielt den Ordensnamen Andreas. Es folgte das Theologiestudium in Innsbruck, am 29. Juni 1961 wurde Andreas Fischer in Innsbruck zum Priester geweiht.

1962 trat er seinen ersten Kooperatorposten in Haslach an, vier Jahre später setzte ihn der Abt als Kaplan an der Abteikirche St. Johann im Prämonstratenserkloster Hamborn im Ruhrgebiet (Deutschland) ein. 1969 wurde H. Andreas in die Heimat zurückgerufen und zum Kooperator in der Pfarre Ulrichsberg bestellt, bevor er 1972 als Pfarrer nach Schwarzenberg wechselte. Von dort aus unterrichtete er auch in den Nachbarpfarren Klaffer und Ulrichsberg Religion. Schließlich wurde er 1981 zum Pfarrer von Peilstein ernannt. 25 Jahre lang wirkte er dort als Seelsorger und prägte das kirchliche und gesellschaftliche Leben von Peilstein. In seine Amtszeit fielen die Sanierung des Pfarrhofes und der Neubau des Pfarrheimes.

Die Diözese Linz würdigte seine Verdienste mit der Ernennung zum Geistlichen Rat und zum Konsistorialrat, die Gemeinde Peilstein

dankte ihm mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft.

2006 kehrte er wieder in die klösterliche Gemeinschaft nach Schlägl zurück. Solange es seine Gesundheit zuließ, hielt er jährlich Besinnungstage für Senioren. Gerne war er im Ruhestand auch für seelsorgliche Aushilfen bereit.

Das Requiem wurde am Donnerstag, 23. Dezember 2021 in der Stiftskirche Schlägl gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Klosterfriedhof Maria Anger.

P. Friedrich Sperringer SJ

Pater Friedrich Sperringer SJ, Kirchenrektor vom Alten Dom in Linz, ist am 26. Dezember 2021 im 78. Lebensjahr im Ordensklinikum der Barmherzigen Schwestern verstorben.

P. Friedrich Sperringer SJ wurde 1944 in Wien geboren und war als Kind und Jugendlicher in der Wiener Pfarre Alt-Ottakring heimisch. Nach den Grundschulen ging er zur Handelsakademie und legte den ersten Abschnitt eines Wirtschaftsstudiums ab. 1965 trat er in den Orden ein. Es folgten drei Jahre Praktikum als Erzieher am Kollegium Kalksburg in Wien, dann das Studium der Philosophie in München und das der Theologie in Innsbruck. 1974 wurde er zum Priester geweiht und war nach dem Abschluss der Studien vier Jahre als Erzieher in Kalksburg tätig.

Von 1981 bis 1997 war P. Sperringer zuerst Kaplan und dann Pfarrer in der Wiener Pfarre Lainz-Speising. Danach war er 16 Jahre als Provinzökonom tätig und bis Sommer 2018 Rektor der Jesuitenkirche und Superior der Jesuitenkommunität am Dr.-Ignaz-Seipel-Platz in Wien. 2018 ging er trotz seines fortgeschrittenen Alters in den Kosovo, war dort Vizesuperior der kleinen Kommunität am Loyola-Gymnasium in Prizren und widmete sich mit großem Eifer dem Studium der albanischen Sprache. Entsprechend machte ihm der unerwartete Rückzug der Jesuiten aus dem Kosovo zu schaffen.

Im Sommer 2019 wechselte er in die Jesuitenkommunität nach Linz und war seit dem 1. August 2020 Kirchenrektor vom Alten Dom in Linz.

Das Requiem wurde am Mittwoch, 12. Jänner 2022 in der Konzilsgedächtniskirche, in Wien gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Lainzer Friedhof.

KonsR Franz Gasteiger

Oberstudienrat Konsistorialrat Franz Gasteiger, emeritierter Pfarrer der Erzdiözese Wien, ist am 19. Jänner 2022 im 94. Lebensjahr in Überackern verstorben.

Franz Gasteiger wurde am 23. Jänner 1928 in Überackern geboren und 1954 im Linzer Mariendom zum Priester geweiht. Er war von 1955 bis 1959 als Kooperator und Religionslehrer in Altmünster und in Grünburg tätig.

Ab 1959 war er Religionslehrer und Seelsorger in der Erzdiözese Wien und wurde 1964 inkardiniert. Seine weiteren Stationen waren in den Jahren von 1963 bis 1998 unter anderem Seelsorger und Kirchenrektor in der Gemeinschaft Sacre Coeur, Pfarrer in Wien-Baumgarten und Patzmannsdorf/NÖ sowie zusätzlich Seelsorger in den Pfarren Gnadendorf und Stronsdorf. Zudem war er von 1991 bis 1998 Dechant im Dekanat Gaubitsch. 1998 emeritierte Franz Gasteiger und trat in den Ruhestand. Diesen verbrachte er bis zuletzt in seinem Geburtsort Überackern in OÖ.

Für seine Verdienste wurde ihm das Goldene Verdienstkreuz der Republik Österreich verliehen.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am Samstag, 29. Jänner 2022 in der Filialkirche Haselbach in Braunau gefeiert. Anschließend erfolgt die Beisetzung im Familiengrab am Stadtfriedhof Braunau.

Em. Pfarradministrator Mag. Jan Kurec

Mag. Jan Kurec, emeritierter Pfarradministrator von Höhnhart, ist am 19. Jänner 2022 im 94. Lebensjahr im Seniorenwohnheim Mehrnbach verstorben.

Jan Kurec wurde am 21. März 1928 in Celadna, Tschechien, geboren. Nach der Schule absolvierte er eine Lehre als Maschinenschlosser und ging diesem Beruf von 1945 bis 1968 nach. In dieser Zeit legte er auch die Matura am Gymnasium für Berufstätige ab. 1968 bekam er die Ausreisebewilligung nach Österreich und begann das Theologiestudium an der Theologischen Fakultät in Innsbruck. 1970 trat er der Kongregation der Mariannahiler Missionare bei, verbrachte sein Noviziat im Schloss Riedegg und legte 1972 die Ewige Profess ab. Am 29. Juni 1972 wurde er im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Jan Kurec wurde 1973 vom Orden für die Betriebsseelsorge der Diözese Linz freigestellt. Von 1974 bis 1981 war er als Religionslehrer in Traun, Perg und Schwertberg im Einsatz und zudem in einer Reihe von Pfarren seelsorglich tätig: Aushilfsseelsorger in Wels und Umgebung sowie Neukirchen am Walde, Kurat in Traun, Waldhausen und Grein, Aushilfspriester in Schildorn, Mettmach und Schneegattern. 1982 wurde er in die Diözese Linz inkardiniert und 1989 zum Pfarrprovisor von Schneegattern bestellt. 1993 wurde Jan Kurec zum Pfarradministrator in Höhnhart ernannt, wo er 1996 in den Ruhestand trat. In Mettmach fand er später Anschluss und Rückhalt bei einer Familie, er wohnte dort, leistete weiterhin priesterliche Aushilfsdienste und widmete sich dem Schreiben lyrischer Texte. Drei Gedichtbände von ihm wurden veröffentlicht. In den letzten Jahren wohnte er im Seniorenheim Mehrnbach.

Der Begräbnisgottesdienst und die Beisetzung fanden am Donnerstag, 27. Jänner 2022 in Mettmach statt.

13. Hinweise und Termine

- **Kollektenkalender**

Der aktuelle Kollektenkalender findet sich auf Seite 194 des Liturgischen Kalenders 2022 und kann auch im Intranet / DiALog heruntergeladen werden.

- **Feier der Zulassung zur Taufe**

Die Feier der Zulassung erwachsener Taufkandidat/innen zur Taufe bzw. zu den Initiationssakramenten findet am **Freitag, 4. März 2022**, um 19:30 Uhr im Mariendom in Linz statt.

Wenn Sie in der Pfarre erwachsene Taufwerber/innen begleiten und diese an der Feier der Zulassung teilnehmen möchten, bitten wir Sie um frühzeitige *Anmeldung* (spätestens aber bis **18. Februar 2022**) im Referat Theologische Erwachsenenbildung der Diözese Linz, 0732/7610-3241, theoleb@dioezese-linz.at.

Wir bitten aus organisatorischen Gründen um strikte Einhaltung des Anmelde-schlusses, da nach diesem keine Meldungen mehr angenommen werden können!

Gerne unterstützen wir Sie auch bei Fragen rund um Vorbereitung, Begleitung und Gestaltung eines Katechumenatsweges.

Dr. Stefan Schlager,
Theologische Erwachsenenbildung
0732/7610-3245 bzw. 0676/8776-3245;
stefan.schlager@dioezese-linz.at .

Mag.a Angelika Danner
Stadtpfarre Linz
0676/8776-5689
angelika.danner@dioezese-linz.at

- **Aktion Familienfasttag 2022: teilen spendet zukunft**

Die Projektpartner*innen der Aktion Familienfasttag sind von der weltweiten Pandemie ungleich härter getroffen als wir hier in

Österreich. Die solidarische und finanzielle Unterstützung durch die Spenderinnen und Spender gibt ihnen die notwendige Sicherheit. Der gemeinsame Blick über den Tellerrand hat sich bewährt und ist heuer wichtiger denn je.

Beispieland und Modellprojekt

In unseren Projekten auf den Philippinen setzen sich Frauen aktiv für eine Verbesserung der Lebensumstände ein. Ein ganzheitlicher Ansatz zeichnet die Projektarbeit aus. Empowerment meint nicht nur ökonomische Besserstellung, sondern umfasst die persönliche Weiterentwicklung von Frauen insbesondere durch das solidarische Miteinander in Frauengruppen. Gemeinsam setzen sie sich für ein gutes Leben aller ein.

Das Projekt AKKMA („Aktibon Kababaihan sa Komunidad ng Mapulang Lupa“, übersetzt: „Aktiv für die Frauen in Mapulang Lupa“) wurde 2003 gegründet. In der Frauen- und Nachbarschaftsinitiative sorgen Frauen füreinander und für die Gemeinschaft, in der sie leben. Ziel der Basisorganisation ist es, die Lebensumstände in der informellen Siedlung in C.F. Natividad im Bezirk Mapulang Lupa im Großraum Manila zu verbessern. Sie haben einen Kindergarten aufgebaut, betreiben ein eigenes Kinder- und Jugendprogramm, ein Gesundheitszentrum und gründeten Kooperativen sowie verschiedenen Gemeinschaftsprojekte.

Bitte unterstützen Sie die Aktion Familienfasttag in Ihrer Pfarre!

Die traditionellen Suppenessen in den Pfarren werden auch heuer nur schwer durchzuführen sein. Die Alternativen, die im Vorjahr entwickelt worden sind, werden vermutlich auch dieses Jahr eine attraktive und sichere Variante sein, zb: Suppe im

Glas, Verteilen von Suppenwürze nach den Gottesdiensten, ...

Familienfasttag: 11. März 2022

Sammelsonntag in den Pfarren: 13. März 2022

Der Sammelzeitraum für die Aktion Familienfasttag ist die gesamte Fastenzeit, darum kann der Sammelsonntag auch verschoben werden.

Einzahlung der Spenden

Die Aktion Familienfasttag ist in der Diözese Linz eine Pflichtsammlung. Die Kollekte wird gemeinsam mit den anderen Spenden auf das Konto der Aktion Familienfasttag überwiesen.

Für eine einwandfreie Zuordnung der Spende ist die Angabe des eingedruckten Codes am Zahlschein und der vierstelligen Pfarrnummer sehr wichtig. Jede Pfarre hat

im Jänner einen entsprechend vorgedruckten Zahlschein bekommen.

Das Spendenkonto der Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung:

IBAN: AT83 2011 1800 8086 0000

Weitere Informationen auf

www.kfb-ooe.at/familienfasttag

oder im kfb-Büro unter: (0732) 7610-3442

• **Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz**

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 86, steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit:

https://www.bischofskonferenz.at/dl/ukMNJKJKLNoLLJqx4MJK/Amtsblatt_86_pdfDies

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. Februar 2022

MMag. Christoph Lauermann
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz